

TAGUNGSBERICHT

Strafrecht für die Zukunft?

Alle zwei Jahre treffen sich etwa 200 Strafrechtslehrerinnen und -lehrer aus dem deutschsprachigen Bereich zu einer wissenschaftlichen Fachtagung über aktuelle Probleme des Straf- und Verfahrensrechts, der Rechts- und Kriminalpolitik. Das Thema 1993: Zukunftssicherung durch Strafrecht.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Der 93er Tagungsort Basel konnte gar nicht besser gewählt sein: schon auf dem Wege zur Universität wurde man auf die Problematik eingestimmt. Von den Rheinbrücken aus ist das Betriebsgelände der Fa. Sandoz zu sehen. Basel, Sandoz, Rhein – Erinnerungen an eine der ganz großen Umweltkatastrophen wurden wach, als das Seveso-Gift Dioxin freigesetzt und der Rhein zu einem toten Fluß wurde. Was ist eigentlich aus der strafrechtlichen Aufarbeitung geworden? Nach über 6 Jahren sind im Herbst 1992 alle Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Übrig geblieben sind per Strafbefehl verhängte Geldstrafen gegen zwei Angehörige der Werksfeuerwehr, die beim Löschen Dioxin-Schlamm in die Kanalisation gespült und sich damit einer fahrlässigen Gewässerunreinigung schuldig gemacht hatten. Galt also auch hier das Sprichwort „Die Kleinen hängt man und die Großen läßt man laufen“ oder war das Strafrecht überfordert und die Strafrechtsanwendung im Verfahren an unüberwindbare Grenzen gestoßen.

Stratenwerth (Basel) ging in seinem Eröffnungsreferat auf diese Fragen ein, skizzierte die gegenwärtige Überlebenskrise der Menschheit, die Gefahren für den Fortbestand sinnvollen Lebens und plädierte für eine Zukunftssicherung auch mit strafrechtlichen Mitteln. Erforderliche drastische Bewußtseins- und Verhaltensänderungen sollten über ein Strafrecht

angestrebt werden, das Lebenszusammenhänge schützt und ohne generellen Verzicht auf individuelle Zurechnung eine behutsame Weiterentwicklung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Richtung auf eine Unternehmenshaftung ermöglicht. In der Diskussion blieb dann freilich die skeptische Frage unbeantwortet, was ein Kriminalrechtssystem angesichts der „totalen Unverantwortlichkeit aller“ (Schünemann) und damit als Antwort auf systemimmanentes Verhalten überhaupt zu leisten vermag.

Auf der Suche nach einer neuen Dogmatik im Umweltstrafrecht benannte Kühlen (Mannheim) die „Mega-Probleme“ in Form der länderübergreifenden Großrisiken (folgerichtig war das Schlußreferat von Weigend (Köln) der Internationalisierung des Strafrechts gewidmet), die sich nicht auf individuelle Verantwortlichkeit zurückführen lassen, wie es das geltende Strafrecht erfordert. Zum Schutz ökologischer Rechtsgüter sollten Umweltstraftatbestände im

Kernstrafrecht verbleiben. Das Problem der Verwaltungskzessorietät ließe sich, wie Schünemann in seinem Diskussionsbeitrag anmerkte, relativieren, weil eine Bindung nur an Verwaltungsrecht, nicht aber an anfechtbare Verwaltungsakte bestehe.

Forschungskontrolle durch Strafrecht in der Gentechnologie lautete das Thema von Herzog (Berlin), der eine rechtsgüterverletzende und menscheitsgefährdende Forschung in erster Linie über eine Selbstkontrolle z.B. durch Ethik-Kommission, in zweiter Linie aber auch durch einen Straftatbestand verhindert wissen möchte, der etwa lauten könnte:

„Wer gentechnische Forschungen oder Freisetzungsexperimente gentechnisch veränderter Organismen unternimmt, die geeignet sind, den natürlichen Genpool irreversibel zu reduzieren, zu weitern, zu schädigen oder sonst zu verändern, wird ... bestraft“.

Besonders mutig, weil von strafrechtlichen Prinzipien abweichend und entsprechend angreifbar, war der Gesetzesvorschlag von Alwart (Hamburg), in den seine Ausführungen zur strafrechtlichen Haftung des Unternehmens unter dem Titel „Vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen“ einmündete:

„Gemeingefährdung durch ein Unternehmen

– Ist einem Unternehmen die Entstehung einer gemeinsamen Gefahr oder die Beeinträchtigung anderer wichtiger Interessen den Umständen

nach zuzurechnen und kann eine die Gefahr herbeiführende oder das Interesse verletzende Straftat aus Gründen, für die das Unternehmen einzustehen hat, nicht festgestellt werden oder sind solche Gründe nicht auszuschließen, so wird das Unternehmen der Gemeingefährdung schuldig gesprochen. Die Verurteilung ist öffentlich bekanntzumachen.

– Dasselbe gilt, wenn Straftaten zwar festgestellt werden, die Verantwortlichkeit des Unternehmens dadurch aber weder beseitigt noch erheblich vermindert erscheint.“

Neben der Zurechnungsfrage bleibt bei diesem Entwurf auch die Sanktion der Bekanntmachung problematisch. Als öffentliche Mißbilligung oder „Imagestrafe“ (Achenbach) würde sie zu Gewinneinbußen führen, die ihrerseits relativ leicht über eine entsprechende Preisgestaltung ausgeglichen werden könnten. Dieses Bedenken gilt auch gegenüber dem Vorschlag von Schünemann, Unternehmen, die für eine Gemeingefährdung verantwortlich sind, unter Kuratel zu stellen und diese Tatsache als Firmenzusatz zumindest auf Zeit zu benennen. Dennoch ist eine Alternative zu einer ökonomischen Sanktionierung nicht sichtbar.

Richtig ist, daß angesichts drohender Katastrophen die strafrechtliche Blickverengung z.B. auf Massenphänomene von Bagatell- und leichter Kriminalität geradezu „absurd“ ist (Walther). Die Strafrechtslehrertagung hat sich insoweit konsequent den existentiellen Problemen unserer Gesellschaft gestellt. Dabei ist deutlich geworden, daß Strafrecht an vielfältige, aus rechtsstaatlichen Gründen häufig unverzichtbare Grenzen stößt. Über Strafrecht lassen sich die großen Probleme unserer Zeit nicht lösen und Strafrecht sollte sich auch nicht als Alibi für Versäumnisse und Versagen der Politik benutzen lassen. So kann es z.B. eine sozialökologische Marktwirtschaft nicht selbständig schaffen, wohl aber – wenn sie denn politisch durchgesetzt werden könnte – flankierend unterstützen.

Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

